

# Bummelhenker Rettungstruppe e.V.

## Satzung

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Bummelhenker Rettungstruppe e.V.“ und hat seinen Sitz in Weißenstadt.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist, die Weißenstädter Gesellschaft zu unterstützen und zu stärken.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
  1. Planung, Förderung und Umsetzung von Projekten:  
Der Verein plant, unterstützt und setzt Projekte um, die einen positiven Beitrag zur Gesellschaft in Weißenstadt leisten.
  2. Förderung der Gesellschaft in und um Weißenstadt:  
Der Verein strebt an, die allgemeine Entwicklung und das Wohlbefinden der Gemeinschaft in und um Weißenstadt zu stärken.
  3. Förderung der Resilienz in Krisen- und Katastrophenzeiten:  
Ein besonderes Augenmerk liegt auf der Stärkung der Resilienz der Gesellschaft in Weißenstadt, insbesondere in Zeiten von Krisen und Katastrophen.
  4. Unterstützung der Arbeit der Hilfs- und Rettungsorganisationen in Weißenstadt:  
Der Verein plant, die Arbeit der bestehenden und zukünftig bestehenden Hilfs- und Rettungsorganisationen in Weißenstadt zu unterstützen und zu stärken

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Funktion als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt. Natürliche Personen müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben. Dabei wird unterschieden zwischen ordentlichem Mitglied, aktivem Mitglied und Fördermitglied.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
4. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und wird zum Ende des Jahres wirksam, in der die Austrittserklärung abgegeben wurde.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Ein Mitglied kann vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung, die Beschlüsse des Vorstandes, gegen Sinn und Zweck des Vereins oder die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland verstößt.
6. Gegen die Ablehnung der Aufnahme oder gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden, die dann endgültig über die Aufnahme oder den Ausschluss entscheidet.
7. Mitglieder einer extremistischen Vereinigung oder einer auch in Teilen als extremistisch eingestuften Vereinigung oder Bewegung können nicht Mitglieder des Vereins werden.
8. Der Verein hat drei Möglichkeiten der Mitgliedschaft:
  1. Ordentliches Mitglied:  
Ein ordentliches Mitglied ist voll stimmberechtigt. Alle weiteren Rechte und Pflichten ergeben sich aus der Geschäftsordnung des Vereins.
  2. Aktives Mitglied:  
Ein aktives Mitglied ist nicht stimmberechtigt und nimmt projektbezogen am Vereinsleben teil. Alle weiteren Rechte und Pflichten ergeben sich aus der Geschäftsordnung des Vereins.
  3. Fördermitglied:  
Ein Fördermitglied ist nicht stimmberechtigt und nimmt nicht aktiv am Vereinsleben teil, unterstützt dieses jedoch durch einen in der Geschäftsordnung festgelegten Förderbeitrag.
9. Ein Mitgliedsstatus kann auf Antrag bei der Vorstandschaft geändert werden.

## § 5 Beitrag

1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen jeweilige Höhe in der Beitragsordnung festgesetzt wird.
2. Die Beitragsordnung wird vom Vorstand erstellt und der Mitgliederversammlung zur Kenntnisnahme bei der nächsten Mitgliederversammlung vorgestellt.
3. Die Mitgliederversammlung kann auf Wunsch eines stimmberechtigten Mitglieds über die vorgestellte Beitragsordnung mit einfacher Mehrheit abstimmen. Bei Ablehnung muss der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen neuen Vorschlag vorstellen. Bis dahin bleibt die vorherige Beitragsordnung gültig.

## § 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Für Projekte und besondere Aufgaben können Ausschüsse oder Arbeitsgruppen gebildet werden.

## § 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei gleichberechtigt stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem amtierenden Bürgermeister der Stadt Weißenstadt oder einem Stellvertreter.
2. Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von fünf Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt auch nach dem Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit zu erfolgen.

## § 8 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
  - e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
  - f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
  - g) Erstellung und Durchsetzung der Beitragsordnung.
  - h) Erstellung und Durchsetzung der Geschäftsordnung.
2. Der Vorsitzende oder die Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt: Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 500 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

## § 9 Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.
2. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Zahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung – eines stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.

3. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf fünf Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## § 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
  - b) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
  - c) Beschlussfassung über die Geschäfts- und Beitragsordnung, wobei hier jeweils ein Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds erforderlich ist.

Es wird im Falle eines Antrags mit einfacher Mehrheit abgestimmt. Bei Ablehnung muss der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen neuen Vorschlag vorstellen. Bis dahin bleibt die jeweilige vorherige Ordnung gültig.
  - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
  - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstandes, über einen abgelehnten Aufnahmeantrag oder über einen Ausschluss.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen. Die Einladung kann auch digital erfolgen.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Zur Mitgliederversammlung werden ordentliche-, aktive- und Fördermitglieder geladen.

## § 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem der stellvertreten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes ordentliche Mitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn ein Viertel oder mehr, mindestens jedoch sieben der wahlberechtigten Vereinsmitglieder erschienen sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

## § 12 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingehen.
2. Satzungsänderungen müssen mit Zweidrittel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

## § 13 Tätigkeitsvergütungen

1. Vereinsämter sind Ehrenämter
2. Tätigkeitsvergütungen an Personen außerhalb des Vorstands, die für den Verein tätig sind (zum Beispiel Geschäftsführer), sind zulässig. Sie müssen durch den Vorstand beschlossen werden.
3. Der Vorstand ist in seiner Funktion grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche ehrenamtliche Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder unter Beachtung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins beschließen.

## § 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der drei Viertel der Anwesenden die Auflösung beschließen.
2. Bei Auflösung des Vereins, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Weißenstadt, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.